

Was ist zu beachten?

Keine Erstattung erhalten:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, die vollständig oder überwiegend in öffentlicher Hand sind oder dauerhaft aus öffentlichen Mitteln finanziert werden

Wie funktioniert die Erstattung?

1. vor der Bildungszeit

ANTRAG AUF PAUSCHALIERTE ERSTATTUNG
so früh wie möglich, spätestens drei Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit
beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)



2. nach der Bildungszeit

ANTRAG AUF AUSZAHLUNG INKL.
TEILNAHMEBESTÄTIGUNG
innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der beanspruchten Bildungszeit einreichen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Auszahlung der Erstattung nicht mehr möglich.

Formulare und weitere Infos



Die Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter
www.bildungszeit.rlp.de

Informationen zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Referat 65
Telefon: 06131 967-500
E-Mail: bildungszeit@lsjv.rlp.de

Allgemeine Informationen:

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung
und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
E-Mail: bildungszeit@mwwg.rlp.de



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND GESUNDHEIT

LANDESBILDUNGS- ZEITGESETZ RHEINLAND-PFALZ (LBZG)

Bildungszeit – Weiterbildung
mit Entgeltfortzahlung

DEINE
BILDUNGS-
ZEIT

nutze deine Chance



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND GESUNDHEIT

Was ist Bildungszeit?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz können an nach dem Landesbildungszeitgesetz (LBZG) anerkannten Weiterbildungen teilnehmen und werden dafür bei **Entgeltfortzahlung** von der Arbeit freigestellt.

Wie viel Anspruch besteht?

Beschäftigte

- bis zu **10 Tage Bildungszeit innerhalb von 2 Kalenderjahren**
- flexible Aufteilung der Tage möglich

Auszubildende

- **5 Tage pro Ausbildungsjahr**
- für anerkannte Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung und zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- anerkannte Bildungsveranstaltung
 - beruflichen Weiterbildung
 - gesellschaftspolitischen Weiterbildung
 - Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Beschäftigungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz
- Anspruch nach **6 Monaten Beschäftigung**

In drei Schritten zur Bildungszeit

1. Antrag beim Arbeitgeber stellen

- so früh wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit
- schriftlich oder elektronisch

Beifügen:

- Nachweis der Anerkennung
- Programm/Inhalte
- Zeitraum
- Name Veranstalter



2. Reaktion des Arbeitgebers

Grundsätzlich besteht ein Anspruch nach LBZG.

Ablehnung nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen



3. Teilnahme nachweisen

Nach Ende der Weiterbildung die Teilnahmebestätigung beim Arbeitgeber einreichen

Informationen für Arbeitgeber

Gut zu wissen

- volle Entgeltfortzahlung während der Bildungszeit
- Schutz für Kleinbetriebe ≤ 5 MA
In Kleinbetrieben besteht kein Anspruch auf Bildungszeit, eine Gewährung wird nahegelegt.
- Ablehnung bei zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen: so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder elektronisch, Beteiligung des Betriebs-/Personalrats.
 - ➔ Der Anspruch wird auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen. Eine nochmalige Ablehnung ist unzulässig.
- Ablehnung bei Zumutbarkeitsgrenze: sobald die insges. gewährten Bildungszeittage im laufenden Kalenderjahr die Zahl der Beschäftigten (Stichtag 30. April des Jahres) erreicht, besteht kein gesetzlicher Anspruch.

Erstattung für KMZ

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit weniger als 50 Beschäftigten (nicht gezählt werden Auszubildende, Praktikanten, Volontäre und selbstständige Geschäftsführende. Beschäftigte in Teilzeit sind in dem Umfang, der dem Anteil der Arbeitszeit entspricht, zu berücksichtigen) können einen pauschalierten Zuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen.

Höhe der Erstattung?

Die Erstattung beträgt **50 % des durchschnittlichen Tagesarbeitsentgelts in Rheinland-Pfalz im Vorjahr** (Pauschale).